

Finanzierungen mittels Lebensversicherungseinsatz

Dass die durch das Steueränderungsgesetz 1992 erfolgten Verschärfungen im Bereich der Finanzierungen via Lebensversicherung immer noch hochaktuell sind, zeigt der Umstand, dass der Bundesfinanzminister hierzu am 15.06.2000 ein 83 Katalogpunkte umfassendes, erläuterndes Schreiben verfasst hat. Durch dieses Schreiben werden zwar lediglich die bisher gültigen Kriterien nochmals – sofern überhaupt möglich – übersichtlich zusammengefasst; nennenswerte Neuerungen resultieren aus ihm daher nicht. Dennoch soll es Anlass für nachfolgende Gesamtdarstellung bieten:

Der Einsatz von Lebensversicherungen zur Absicherung und/oder Tilgung von Darlehensverbindlichkeiten ist grundsätzlich steuerlich bedenklich, und führt unter Umständen zum Verlust der Steuerfreiheit der in der Versicherungssumme enthaltenen Zins- und Gewinnbeträge bzw. der Abzugsmöglichkeit der Versicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Ausgehend von der Maßgabe, dass die Absicherung oder Tilgung eines Darlehens per Lebensversicherungsauszahlung vereinbart wurde, ist die Steuerschädlichkeit nur im Falle einer Lebensversicherungsabtretung für den Erlebensfall abzuprüfen, da sie **im Todesfall grundsätzlich steuerunschädlich** ist.

Steuerschädlichkeit ist unter der Prämisse gegeben, dass die Finanzierungskosten des abgesicherten Darlehens (Zinsen etc.) beim Darlehensnehmer **Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen**. Dies ist bei Finanzierungen für den privaten Eigenverbrauch nicht, bei Kreditaufnahmen in Zusammenhang mit der Praxis/dem Betrieb oder vermieteten Immobilien jedoch auf jeden Fall gegeben. Allerdings gibt es auch hierbei **Ausnahmen**:

1. **Das abgesicherte Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, welche dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderungen sind.**

Die geforderte “unmittelbare und ausschließliche“ Finanzierung begünstigter Wirtschaftsgüter bedingt, dass die Darlehensmittel zeitnah einzusetzen sind. Sofern die Investitionen über ein sogenanntes Vorschaltkonto laufen, ist der Negativsaldo dieses Vorschaltkontos binnen 3 Monaten durch die Darlehensauszahlung auszugleichen. Erfolgt die Darlehensauszahlung z.B. auf ein Kontokorrentkonto, von dem die Investitionen fortlaufend vorgenommen werden sollen, so sollten die Darlehensmittel innerhalb von 30 Tagen für die begünstigten Zwecke verbraucht sein. Eine zwischenzeitliche Anlage (z.B. als Festgeld) führt – ebenso wie die Refinanzierung von zunächst aus Eigenmitteln bezahlten begünstigten Wirtschaftsgütern - zur vollen Steuerschädlichkeit.

Im Fall der Erstfinanzierung dürfen mit dem fraglichen Darlehen – trotz der Ausschließlichkeit - auch Finanzierungskosten (Disagio etc.) mitfinanziert werden, wobei dieser Teil des Darlehens nicht mit über die Lebensversicherung abgesichert werden darf. Zu beachten ist ferner, dass die sicherungshalber abgetretenen Ansprüche auf die vorgenannten begünstigten Investitionsdarlehen begrenzt werden, d. h., keine globale Abtretung erfolgt.

Wegen der nicht “dauernden“ Nutzbarkeit können die Finanzierung von laufenden Kosten (z.B. Erwerb von Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Kosten für Gerätereparaturen bzw. Renovierung von Räumen und - sicherungshalber - auch geringwertige Wirtschaftsgüter betreffende (maximal DM 800,00 betragende) Anschaffungskosten), d.h. sogenannte Betriebsmitteldarlehen oder Kontokorrentkredite nicht steuerunschädlich über Lebensversicherung erfolgen.

Bei der (ggf. anteilige Mit-) Finanzierung von Forderungen, die häufig bei Erwerben von Praxen und Betrieben oder Anteilen daran erfolgt, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der anteilige Forderungserwerb ggf. gesondert – ohne Einsatz von Lebensversicherungen – finanziert wird. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Kapitalanlagen, die dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt sind (z.B. GmbH-Anteile).

Aus Kulanz wird zudem von der Einstufung als „steuerschädlich“ abgesehen, wenn es sich bei den mitfinanzierten steuerschädlichen Investitionen um Teilbeträge von bis zu maximal DM 5.000,00 handelt.

2. Bei der in Frage stehenden Lebensversicherung handelt es sich um eine **Direktversicherung**.
3. Die lediglich **kurzfristige Absicherung von Darlehen**, bei der die Lebensversicherung nicht **länger als drei Jahre** für steuerschädliche Zwecke eingesetzt worden ist, führt nur zur Versagung der Möglichkeit, Lebensversicherungsbeiträge in den betreffenden Zeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. In diesem zeitlich begrenzten Fall ist die Lebensversicherungsauszahlung jedoch steuerunschädlich.

Abzuprüfen sind neben den Neufinanzierungen auch Umschuldungen bereits bestehender Darlehen. Dabei ist unter anderem auch darauf zu achten, dass keine steuerschädlichen Ausgaben (z.B. Finanzierungskosten) erstmalig mitfinanziert werden.

Da es sich bei Finanzierungen mittels Lebensversicherungseinsatz um einen sehr komplexen Themenbereich handelt, dessen Regelungen vorstehend – aus Gründen der Übersichtlichkeit – nur sehr vereinfacht dargestellt worden sind, empfehle ich vor Abschluss entsprechender Verträge die Rücksprache mit dem steuerlichen Berater.